



19.400

## **Parlamentarische Initiative**

**SPK-S.**

### **Mehr Transparenz bei der Politikfinanzierung**

## **Initiative parlementaire**

**CIP-E.**

### **Plus de transparence dans le financement de la vie politique**

*Differenzen – Divergences*

#### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.19 (FORTSETZUNG - SUITE)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.20 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.03.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

## **Bundesgesetz über die politischen Rechte (Transparenz bei der Politikfinanzierung) Loi fédérale sur les droits politiques (Transparence du financement de la vie politique)**

### **Art. 76c**

*Antrag der Einigungskonferenz*

*Abs. 2bis*

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die für die Wahl eines Mitgliedes des Ständerates eine Kampagne geführt und dafür mehr als 50 000 Franken aufgewendet haben, müssen die Schlussrechnung über ihre Einnahmen sowie Zuwendungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c offenlegen.

*Abs. 3*

Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften zusammen eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie ihre budgetierten Einnahmen und die Schlussrechnung über ihre Einnahmen beziehungsweise bei Wahlen in den Ständerat nur die Schlussrechnung über ihre Einnahmen gemeinsam einreichen. Die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen und ihre Aufwendungen sind zusammenzurechnen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

*Abs. 4*

Streichen

### **Art. 76c**

*Proposition de la Conférence de conciliation*

*Al. 2bis*

Les personnes physiques et morales ainsi que les sociétés de personnes qui ont mené une campagne en faveur d'un membre du Conseil des Etats et ont dépensé plus de 50 000 francs à cette fin doivent fournir le décompte final de leurs recettes et déclarer les libéralités visées à l'alinéa 2 lettre c.



**Al. 3**

Si plusieurs personnes ou sociétés de personnes font ensemble une campagne commune, elles doivent soumettre conjointement les recettes qu'elles ont budgétisées et le décompte final de leurs recettes; en cas d'élection au Conseil des Etats elles ne soumettent que le décompte final conjoint de leurs recettes. Les libéralités monétaires et non-monétaires qui leur sont versées ainsi que leurs charges doivent être additionnées. Le Conseil fédéral règle les modalités.

**Al. 4**

Biffer

**Art. 76d Abs. 1 Bst. bbis**

*Antrag der Einigungskonferenz*

bbis. bei Wahlen in den Ständerat die Schlussrechnung über ihre Einnahmen sowie Zuwendungen im Sinne von Artikel 76c Absatz 2 Buchstabe c 30 Tage nach Amtsantritt;

**Art. 76d al. 1 let. bbis**

*Proposition de la Conférence de conciliation*

bbis. en cas d'élection au Conseil des Etats, 30 jours après l'entrée en fonction, s'agissant du décompte final des recettes ainsi que des libéralités visées à l'article 76c alinéa 2 lettre c;

**Art. 76h Abs. 5**

*Antrag der Einigungskonferenz*

Die politischen Akteurinnen und Akteure nach Artikel 76c Absatz 2bis müssen in Abweichung von den Absätzen 1 bis 4 die Beträge der anonymen Zuwendungen und der Zuwendungen aus dem Ausland, die ihnen im Hinblick auf die Kampagne für die Wahl eines Mitgliedes des Ständerates gewährt wurden, mit der Schlussrechnung nach Artikel 76d Absatz 1 Buchstabe bbis offenlegen.

**Art. 76h al. 5**

*Proposition de la Conférence de conciliation*

En dérogation aux alinéas 1 à 4 les acteurs politiques visés à l'article 76c alinéa 2bis doivent déclarer avec le décompte final cité à l'article 76d alinéa 1 lettre bbis les montants des libéralités anonymes et des libéralités provenant de l'étranger qui leur ont été versées en prévision de la campagne en faveur d'un membre du Conseil des Etats.

**Fässler** Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Die Einigungskonferenz der Staatspolitischen Kommissionen beider Räte hat sich gestern Mittag getroffen, um noch die letzte Differenz zu beraten, eine Differenz, welche letztlich unseren Rat betrifft bzw. die künftigen Mitglieder unseres Rates. Es ging nämlich um die Frage: Sollen die Wahlen in den Ständerat mit der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ebenfalls den Transparenzregeln unterworfen werden?

Erlauben Sie mir, die wechselvolle Geschichte der Antworten auf diese Frage nochmals in Erinnerung zu rufen. Die Staatspolitische Kommission unseres Rates hat als Reaktion auf die Volksinitiative "für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung" entschieden, eine Kommissionsinitiative auszuarbeiten, und zwar aus der Erkenntnis heraus, dass die Frage, die mit der Volksinitiative aufgeworfen wird, sehr ernst zu nehmen ist und dass darauf auch Antworten zu geben sind. Im Vorentwurf, den die Staatspolitische Kommission des Ständerates ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben hat, war vorgesehen, dass auch Personen, welche in den Ständerat gewählt worden sind, die Offenlegungspflicht zu erfüllen haben. Aufgrund der kritischen Rückmeldung in der Vernehmlassung verzichtete die Staatspolitische Kommission unseres Rates nach nochmaliger Beratung aber darauf, dem Rat einen betreffenden Antrag zu unterbreiten. Bei der ersten Beratung in der letzten Wintersession schloss sich unser Rat der geänderten Ansicht der Kommission an.

Nachdem der Nationalrat endlich auf die Vorlage eingetreten war, nahm er eine andere Haltung ein und wollte die Wahl in den Ständerat gleich behandeln – und zwar absolut gleich – wie die Wahl in den Nationalrat. Unsere Staatspolitische Kommission nahm dann eine Neuüberlegung vor, auch mit Blick darauf, dass ein Rückzug der Initiative in Griffweite war, und unterbreitete dem Rat den Antrag, Ständeratswahlen ebenfalls einzubeziehen, die verfassungsrechtlichen Bedenken aber noch ernster zu nehmen, indem nur gewählte Ständeräte die Offenlegungspflicht zu erfüllen haben, und dies erst, nachdem sie ihr Amt auch effektiv angetreten haben.

Unser Rat hat am 31. Mai diesen Antrag der Mehrheit der Staatspolitischen Kommission abgelehnt. Es musste daher nochmals eine Runde im Nationalrat gemacht werden. Im Nationalrat wurde dann die Fassung der



Mehrheit unserer Kommission aufgenommen. Das war die Ausgangslage für die gestrige Beratung in der Einigungskonferenz.

**AB 2021 S 570 / BO 2021 E 570**

In der Einigungskonferenz wurde nochmals eine Diskussion darüber geführt. Mit 18 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde in dieser Frage entschieden, die Version des Nationalrates und damit auch die ursprüngliche Version der Staatspolitischen Kommission unseres Rates zu übernehmen.

In der Gesamtabstimmung wurde mit 21 zu 3 Stimmen beschlossen, den Räten zu beantragen, die Version der Einigungskonferenz anzunehmen.

**Juillard** Charles (M-E, JU): C'est juste une question de précision et de compréhension. Certes, l'article 76c alinéa 3, dans la structure du texte, vient après l'article 76c alinéa 2bis fixant une limite à 50 000 francs pour les dons qui doivent être annoncés pour une élection au Conseil des Etats. Mais l'article 76c alinéa 3 prévoit que s'il y a plusieurs personnes, le tout doit être additionné. Cependant, le montant minimum n'est pas précisé. Alors ceci pourrait peut-être être fait.

Comme le Conseil fédéral doit régler les modalités, selon la dernière phrase de l'alinéa 3 de l'article 76c, on aurait pu préciser dans cet article "dans les limites prévues à l'article 76c alinéa 2bis". Ainsi, on y aurait intégré le contenu de l'alinéa 3. A mon avis, ce serait superfétatoire, mais je n'en suis pas sûr. Comme le Conseil fédéral a un pouvoir réglementaire, ceci pourrait être précisé dans les modalités d'une éventuelle ordonnance.

**Fässler** Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Ich muss gestehen, ich habe akustisch nicht verstanden, zu welcher Bestimmung unser Kollege Juillard noch eine Verständnisfrage hat. Ich gebe gerne eine Antwort, wenn ich weiss, um welchen Artikel es geht. – Die Frage betrifft offenbar Artikel 76c Absatz 3 auf Seite 5 der deutschsprachigen Fahne. Jetzt wäre ich Ihnen dankbar, Herr Kollege Juillard, wenn Sie Ihre Verständnisfrage wiederholen könnten.

**Juillard** Charles (M-E, JU): Ma question était la suivante: est-ce que le contenu de l'article 76c alinéa 3 est couvert par la limite prévue à l'article 76c alinéa 2bis? Parce que ce n'est pas indiqué. Donc, on pourrait peut-être en faire une lecture différente. C'est la raison pour laquelle un renvoi à la limite prévue à l'article 76c alinéa 2bis aurait apporté de la précision.

Mais je ne fais pas de proposition: j'imagine que cela sera interprété comme tel et que le Conseil fédéral pourra le prévoir dans l'ordonnance, puisqu'il est prévu qu'il doit régler les modalités.

**Fässler** Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Ich kann Herrn Kollege Juillard nur sagen, dass wir in der Kommission dieses Verständnisproblem nicht haben und dass wir Ihnen beantragen, die Vorlage gemäss Antrag der Einigungskonferenz heute zu verabschieden.

**Stark** Jakob (V, TG): Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich dem Antrag der Einigungskonferenz nicht folgen kann. Ich bin der festen Überzeugung, dass diese Regelung mit dem Ständerat einen Kunstgriff darstellt. Die Offenlegung soll während der Wahl dem kantonalen Recht unterstellt sein, nach der Wahl dem eidgenössischen Recht. Diese Aufteilung ist ein von mir aus gesehen nicht zulässiger Kunstgriff, der unserer Verfassung nicht gerecht wird.

Ich werde mir deshalb erlauben, den Antrag abzulehnen.

**Fässler** Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Ich habe nicht erwartet, dass wir hier noch eine Debatte zum Antrag der Einigungskonferenz führen würden. Ich möchte einfach zu Kollege Stark sagen, dass das die zentrale Frage war, die wir jetzt über Monate hinweg diskutiert haben: Ist der Beschluss, die Ständeratswahlen ebenfalls der Offenlegungspflicht zu unterwerfen, verfassungskonform?

Unsere Überzeugung ist ganz klar, dass der Sachverhalt, den wir regeln, in die Kompetenz der Kantone fällt, insofern er die Vergangenheit betrifft, und dass die Lösung, die wir bei der Offenlegungspflicht getroffen haben, nur und erst nach erfolgter Wahl und erfolgtem Amtsantritt gilt. Das heisst, es trifft nur jene Personen, die in den Ständerat gewählt wurden, dieses Amt auch antreten und damit Teil eines Bundesorgans, Teil der Bundesversammlung geworden sind. Deshalb ist unsere Überzeugung – und diese Überzeugung teilt übrigens auch das Bundesamt für Justiz –, dass wir mit dieser Lösung eine Antwort auf diese Kompetenzfrage gefunden haben.

**Keller-Sutter** Karin, Bundesrätin: Sie haben es gehört, gestern diskutierte die Einigungskonferenz die letzte Differenz, die zwischen Ihnen und dem Nationalrat noch besteht. Es geht, wie bereits gehört, um die Offen-



legungspflicht bei Ständeratswahlen. Die Einigungskonferenz hat sich klar für die Version des Nationalrates ausgesprochen und beantragt Ihnen, dass die Wahlkampffinanzierung auch für Mitglieder des Ständerates offengelegt werden soll.

Die Haltung des Bundesrates in Bezug auf diese Frage habe ich im Zuge der Beratung dieses indirekten Gegenvorschlages bereits mehrfach erklärt. Ich möchte noch einmal betonen, dass die Regelung, die Ihnen die Einigungskonferenz vorschlägt, mit der Bundesverfassung vereinbar wäre. Zwar ist die Wahl in den Ständerat dem kantonalen Recht vorbehalten, das ist in Artikel 150 Absatz 3 der Bundesverfassung geregelt. Die Offenlegungspflicht, die heute zur Diskussion steht – Herr Ständerat Fässler hat das jetzt gerade nochmals erklärt –, käme aber erst dann zum Tragen, wenn jemand auch tatsächlich in den Ständerat gewählt wird und das Amt antritt.

Wenn ein Ständerat einmal gewählt ist, ist er, obwohl er nach kantonalem Recht gewählt wurde, Teil eines Bundesorgans – denn das ist der Ständerat eben –, und ab diesem Zeitpunkt gilt für ihn das Bundesrecht. Es gibt ja bereits heute auf Bundesebene auch andere Offenlegungspflichten, die für gewählte Mitglieder des Ständerates gelten. Ich denke beispielsweise an Artikel 11 des Parlamentsgesetzes.

Ich möchte Sie bitten, zu bedenken – das vielleicht auch an die Adresse von Ständerat Jakob Stark –, dass die Volksinitiative bei Ständeratswahlen eine Offenlegungspflicht vorsehen würde. Die Pflicht würde sogar wesentlich weiter gehen als jene, die Ihnen die Einigungskonferenz jetzt vorschlägt. Sie würde auf Verfassungsstufe auch die heutige Kompetenzordnung verändern, was bei der heute diskutierten Variante nicht der Fall ist. Dessen muss man sich einfach bewusst sein.

Ich möchte hier keine Prophezeiungen machen, aber wenn diese Initiative zur Abstimmung käme, meine ich, hätte sie angesichts der Ergebnisse bei den kantonalen und kommunalen Abstimmungen grosse Chancen, und sie würde, im Gegensatz zum indirekten Gegenvorschlag, die Kompetenzordnung bei den Ständeratswahlen eben tatsächlich verändern – was, wie gesagt, hier nicht der Fall ist. Ich bitte Sie, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen und den Gegenvorschlag zu verabschieden.

Ich bedanke mich auch herzlich bei der Staatspolitischen Kommission Ihres Rates für die Arbeit an diesem Gegenvorschlag. Sie haben ihn eingebracht, Sie haben damit mit dem Nationalrat auch einen Kompromiss gefunden, der aus meiner Sicht tragfähig ist.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Lösung hier zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Einigungskonferenz ... 31 Stimmen

Dagegen ... 7 Stimmen

(2 Enthaltungen)

AB 2021 S 571 / BO 2021 E 571

